

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 23. Juni 2009

492

EINGANG GR			
9. September 2009			
GRG Nr.	08	BS 15	150

Botschaft zur Genehmigung des kantonalen Richtplans, Stand Juni 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den kantonalen Richtplan, Stand Juni 2009, erlassen. Wir unterbreiten Ihnen den kantonalen Richtplan zur Genehmigung.

I. Einleitung

1. Vorbemerkungen

Der Kanton Thurgau verfügt seit 1986 über einen genehmigten kantonalen Richtplan, der letztmals 1996 einer generellen Revision unterzogen wurde. Danach folgten einige Teiländerungen; speziell zu erwähnen sind die Überarbeitung des Kapitels Landschaft 2003 und diejenige des Kapitels Verkehr 2006.

Art. 9 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangt, dass Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden müssen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben. In der Regel sind sie alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und zu überarbeiten. Die Voraussetzungen für eine gesamthafte Überarbeitung des Thurgauer Richtplans sind nicht nur in zeitlicher Hinsicht, sondern auch mit Blick auf die laufenden räumlichen Veränderungen erfüllt. Entsprechend enthalten auch die regierungsrätlichen Richtlinien für die Legislaturperiode 2008 - 2012 den Auftrag, die Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans abzuschliessen.

2. Richtplanverständnis

Der kantonale Richtplan zeigt auf, wie sich der Thurgau mittel- bis langfristig räumlich entwickeln soll. Er hält fest, wie die raumwirksamen Tätigkeiten von Gemeinden, Kanton, Nachbarkantonen und Bund sowie dem benachbarten Ausland aufeinander abzustimmen sind und welche Rolle den verschiedenen Planungsträgern dabei zukommt. In diesem Sinne ist der Kantonale Richtplan ein Koordinations- und Führungsinstrument zur zweckmässigen Verwirklichung raumordnungspolitischer Ziele.

Das Hauptanliegen eines kantonalen Richtplans liegt darin, im Prozess der räumlichen Entwicklung Wegweiser zu setzen, die helfen, einzelne Massnahmen im Gesamtzusammenhang und mit Blick auf die angestrebten Ziele zu überprüfen, aufeinander abzustimmen und zu verwirklichen. Im kantonalen Richtplan werden Angaben und Massnahmen dargestellt, die für die übergeordnete Koordination massgebend sind.

Der kantonale Richtplan ist eine Momentaufnahme im räumlichen Entwicklungsprozess. Er stellt somit kein abschliessendes Bild eines bestimmten Zustandes mit allen raumrelevanten Aspekten dar. Vielmehr wird versucht, unter den vorliegenden Voraussetzungen der räumlichen Entwicklung, den gegebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die nächsten Schritte zur Realisierung der gesteckten Ziele zu definieren.

In diesem Sinne spiegelt der kantonale Richtplan den Stand der Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Er ist entsprechend einer rollenden Planung nach Bedarf den veränderten Verhältnissen und Erkenntnissen anzupassen.

3. Form und Aufbau des Richtplans

Der bisherige kantonale Richtplan hat sich vom Inhalt, von der Form und vom Aufbau her grundsätzlich bewährt. Diese Stärken wurden beibehalten und nur gewisse Optimierungen vorgenommen.

Der gesamte kantonale Richtplan besteht weiterhin lediglich aus einem Ordner, präsentiert sich also kompakt und übersichtlich. Dem behördenverbindlichen Teil - dem eigentlichen Richtplan - vorangestellt sind wiederum ein Einleitungskapitel und die „Ziele der Raumordnungspolitik“, welche im Sinne der Grundzüge der angestrebten Entwicklung nach Art. 6 RPG eine breite Basis bilden und für das Verständnis der Richtplanaussagen wesentlich sind. Neben dem Vorteil, dass auf diese Weise in einem einzigen Dokument umfassende Informationen vorliegen, werden damit auch die Zusammenhänge besser erkennbar.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit sind die Erläuterungen nicht mehr in einem eigenen Teil enthalten, sondern den jeweiligen Richtplantexten direkt zugeordnet. Sie enthalten Informationen zum Verständnis der Richtplanaussagen, aber auch zu deren Interpretation. Um eine Verwechslung von behördenverbindlichen Texten und Erläuterungen zu vermeiden, sind erstere mit grüner Farbe hinterlegt. Des weiteren wird per Internet die öffentliche Zugänglichkeit zum Planungsinstrument gewährleistet sein.

Diese drei zusätzlichen Gefässe - „Einleitung“, „Ziele der Raumordnungspolitik“ und insbesondere „Erläuterungen“ - enthalten bereits viele Informationen, die zweckmässigerweise nicht mehr in dieser Botschaft wiederholt werden, sondern Bestandteil dieser Botschaft sind. Angesichts dieser Zusatzdokumente kann diese Botschaft auf einige Schwerpunkte beschränkt werden.

II. Ablauf der Revision

1. Wirkungen des bestehenden kantonalen Richtplans

Um den inhaltlichen Revisionsbedarf abschätzen zu können, wurde der bisherige Richtplan analysiert und ausgewertet. In diesem Zusammenhang entstand eine Erfolgskontrolle zum kantonalen Richtplan für den Zeitraum 1996 - 2006, die zu einem grossen Teil auf dem periodischen Controllingbericht zum Richtplan basiert und sich an den Zielen der Raumordnungspolitik orientiert. Als grosser Erfolg hinsichtlich eines haushälterischen Umgangs mit Boden und der Vermeidung von Zersiedlung kann verbucht werden, dass die Bauzonenflächen insgesamt praktisch unverändert geblieben sind und die künftigen Baugebiete der kommunalen Richtpläne abgenommen haben, bei einer Bevölkerungszunahme von gut sechs Prozent im gleichen Zeitraum. Entsprechend hat der Überbauungsgrad der Bauzonen markant zugenommen (von ca. 72 % auf ca. 80 %). Die teilweise reichlichen Bauzonenreserven haben sich auf Werte vermindert, die im Lichte des RPG als vertretbar eingestuft werden können. Umgekehrt hat die Reduktion des Siedlungsgebietes ein entsprechendes Anwachsen des planerisch ausgewiesenen Landwirtschaftsgebietes zur Folge. Dieser erfreuliche Befund ist weitgehend auf das im kantonalen Richtplan enthaltene Prinzip der ausgeglichenen Flächenbilanz zurückzuführen. Das Ziel der Zentrenförderung konnte teilweise erreicht werden. So entwickelten sich die Zentren bevölkerungsmässig in den letzten Jahren stärker als der ländliche Raum, nachdem Mitte der 1990er Jahre einer Zunahme auf dem Land zwischenzeitlich sogar eine Abnahme der Bevölkerung in den Städten gegenüberstand. Dazu beigetragen hat sicherlich die Förderung des öffentlichen Verkehrs in den Zentren und deren grösseres Wirtschaftswachstum. Die Schutzvorgaben im Kultur- und im Naturbereich (Ortsbild-, Naturschutzgebiete, etc.) konnten weitgehend umgesetzt werden. Das gleiche gilt für den öffentlichen Verkehr, dessen Angebotssteigerung mit stark steigenden Passagierzahlen quittiert wurde. Andere raumwirksame Bereiche sind aufgrund der Datenlage schwieriger einzustufen. Verschiedene Ziele wurden auch nicht erreicht. So konnten etliche Strassenbauvorhaben nicht realisiert und die gewünschte Luftqualität nicht erreicht werden.

Insgesamt kann ein grundsätzlich positives Bild der räumlichen Entwicklung gezeichnet werden. Der kantonale Richtplan wirkt und weist die räumlichen Prozesse in die richtige Richtung.

2. Vorarbeiten

Bei der Überarbeitung der Ziele der Raumordnungspolitik, die 1996 im Sinne von Grundzügen der räumlichen Entwicklung nach Art. 6 RPG sehr detailliert und breit diskutiert worden waren, wurden die neuen Erkenntnisse berücksichtigt. Auch wenn das Raumkonzept keine eingreifenden Änderungen erfahren hat, ist festzuhalten, dass wiederum eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik stattfand. Verschiedene Aussensichten wurden beigezogen, z.B. diejenige des ETH Studios Basel.

Es zeigte sich, dass verschiedene Themen verstärkt oder ganz neu in den kantonalen Richtplan Eingang finden sollten. Als Vorarbeiten für den neuen Richtplan wur-

den deshalb verschiedene Grundlagen erarbeitet. Dazu gehören Studien über Einkaufszentren im Kanton Thurgau, aber auch eine Bodenübersichtskarte 1:50'000 und eine Naturgefahrenhinweiskarte 1:50'000. Wichtige Anhaltspunkte lieferten des weiteren die kantonale Auswertung der Pendlerstatistik 2000 und das Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz. Eine sehr umfangreiche Grundlage wurde mit der Überarbeitung des Kapitels Landschaft bereits 2003 in den bestehenden Richtplan umgesetzt: das Landschaftsentwicklungskonzept.

Überdies fanden mit betroffenen Amtsstellen von Bund und Kanton Gespräche statt, in denen die Anforderungen, Wünsche und Anregungen für die weitere Bearbeitung entgegengenommen wurden.

3. Ablauf der Revision

Ende November 2007 wurde für den Entwurf des neuen Richtplans bei allen Gemeinden und Regionalplanungsgruppen eine Vernehmlassung gestartet, die ein mehrheitlich positives Echo ergab. Die vielfältigen Anregungen und Anträge führten zu einer überarbeiteten Version, die vom 28. November 2008 bis zum 28. Februar 2009 öffentlich bekannt gemacht wurde. In diese Bekanntmachung wurden selbstverständlich auch die Nachbarregionen, die Nachbarkantone und das benachbarte Ausland einbezogen. Koordiniert vom Bundesamt für Raumentwicklung fand eine Vorprüfung bei den Bundesstellen statt.

Die Beteiligung im Bekanntmachungsverfahren war erfreulich gross: 270 Eingaben gingen ein. Nicht weniger als 66 Gemeinden äusserten sich zum Richtplanentwurf. Verschiedene Vereinigungen und Verbände nahmen in umfangreichen Eingaben mit vielen Vorschlägen und Anträgen Stellung. All diese Eingaben führten zu einer Vielzahl von Einzelanträgen, die ausgewertet und geprüft wurden. Das Amt für Raumplanung wird wie üblich beauftragt, den Einsendern Antwortbriefe zuzustellen. Die Resultate der Auswertung sind in den vorliegenden Richtplan eingeflossen. Die Bekanntmachung hat gezeigt, dass die wesentlichen Eckpfeiler weiterhin auf breiter Basis mitgetragen werden. Gewisse Vorhaben, wie namentlich die Strassenbauvorhaben Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS), waren umstritten. Die Eingaben hatten auch zur Folge, dass sehr viele Details geprüft und wo sinnvoll angepasst werden konnten.

III. Schwerpunkte der Revision

1. Siedlung

Die bereits bisher angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen soll beibehalten und in verstärktem Mass wahrgenommen werden, indem etwa mit Richt- oder Gestaltungsplänen auf kommunaler Stufe Vorgaben für die Ortsentwicklung gemacht werden. Das Zentrenkonzept mit Förderung der Zentren und der Entwicklungsräume bleibt unverändert bestehen.

Mit dem neuen Planungsinstrument des Agglomerationsprogramms will der Bund den drängenden Problemen der Agglomerationen zu Leibe rücken, respektive die Agglomerationsgemeinden bei ihren entsprechenden Bemühungen unterstützen. Im

Vordergrund steht die Abstimmung der Verkehrs- mit der Siedlungsentwicklung über Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg. Für die Bereitstellung von Finanzmitteln seitens des Bundes spielt dabei der kantonale Richtplan eine wichtige Rolle, der zudem die grossräumige Koordination der Entwicklung von Regionen und Kantonen sicherzustellen hat. Der Kanton verpflichtet sich daher in einem neuen Kapitel zur Aufnahme der wesentlichen raumrelevanten Elemente der Agglomerationsprogramme in den kantonalen Richtplan und zur Unterstützung der Bestrebungen der Agglomerationsgemeinden. Da die Agglomerationsprogramme St. Gallen / Arbon-Rorschach, Wil, Kreuzlingen-Konstanz und Schaffhausen auch nichtthurgauische Gebiete umfassen, wird der Fokus vermehrt auch über die Kantonsgrenze hinaus gerichtet. Dies gilt auch für die neu thematisierte Metropolitankonferenz Zürich.

Das Konzept der Wirtschaftsschwerpunkte wurde im Wesentlichen beibehalten. Hingegen wurden verschiedene weitere Aspekte neu oder zumindest stärker thematisiert als bisher. Für bedeutende Betriebsansiedlungen können die Gemeinden in den Wirtschaftsschwerpunkten nun sogenannte strategische Arbeitszonen schaffen, wofür ausserhalb des Prinzips der ausgeglichenen Flächenbilanz 80 Hektaren zur Verfügung gestellt werden. Der Kanton erhält auf Wunsch etlicher Gemeinden subsidiär die Möglichkeit, selber solche Arbeitszonen auszuscheiden. Mit diesem neuen Instrument ist die Erwartung verbunden, Grossinvestoren bei Bedarf geeignetes und erschlossenes Bauland zur Verfügung stellen zu können. Ganz im Sinne der haushälterischen Bodennutzung sollen des weiteren Industriebrachen mit kantonalen Unterstützung zügig einer neuen Nutzung zugeführt werden und auch damit die Stellung des Kantons im wirtschaftlichen Wettbewerb gestärkt werden. Deutlicher als bisher sollen schliesslich neue verkehrsintensive Einrichtungen an geeignete, d.h. zentrale und gut erschlossene Standorte gelenkt werden. Damit können Verkehrsprobleme und auch die Belastungen der Luft vermindert werden.

Ein bewährtes Instrument zur Vermeidung von Siedlungsausdehnungen an unerwünschten Orten - die Abgrenzungen des Siedlungsgebietes aus übergeordnetem Interesse - bleibt mit wenigen lokalen Änderungen erhalten. Umstritten war in der Bekanntmachung die Festsetzung eines Auftrages zur Erstellung eines Inventars der erhaltenswerten Ensembles, worunter Baugruppen mit weniger als zehn Gebäuden verstanden werden. Dieses Vorhaben wurde zu einem Zwischenergebnis zurückgestuft. Zunächst soll ein Pilotprojekt durchgeführt und ausgewertet werden und erst aufgrund der Erfahrungen entschieden werden, ob das Inventar flächendeckend erhoben werden soll.

Für das bereits im vorangegangenen Kapitel erwähnte neue Thema Naturgefahren wird die Notwendigkeit einer Regelung generell nicht bestritten. Nach der Erstellung detaillierter Gefahrenkarten haben die Gemeinden wo nötig ihre Nutzungspläne anzupassen.

Der Massnahmenplan Lufthygiene, ein behördenverbindliches Instrument nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz, enthält auch raumplanerische Massnahmen. Die Koordinationsfunktion des kantonalen Richtplans lässt es geboten erscheinen, diese beiden Instrumente aufeinander abzustimmen. Im Richtplan geschieht dies durch eine neue Ziffer „Luft“, welche die notwendige Querverbindung

herstellt.

2. Landschaft

Aufgrund der erwähnten, noch nicht allzu weit zurückliegenden Überarbeitung im Jahre 2003 erfuhr das Kapitel Landschaft nur wenige Änderungen. Die Rolle der produzierenden Landwirtschaft wird etwas stärker betont, ohne die Bedeutung der ökologischen Funktionen der Landschaft deshalb zu vernachlässigen. In diesem Sinne sind nun auch die Fruchtfolgeflächen im Richtplan dargestellt: einmal detailliert in der Hauptkarte 1:50'000 und einmal in einer Übersichtskarte 1:200'000 mit Differenzierung nach Klimaeignung.

Die angestrebte kantonale Unterstützung lokaler Initiativen für Regionalparks stiess auf ein unterschiedliches Echo. Unbestritten ist dagegen weiterhin die Festsetzung der Gesamtfläche des Landwirtschaftsgebietes und damit die wesentlichste Voraussetzung für das Prinzip der ausgeglichenen Flächenbilanz. Die weiter oben erwähnte neue Ausnahme im Umfange von 80 ha für strategische Arbeitszonen wurde dagegen in der Bekanntmachung kontrovers kommentiert. Wesentlich ist, dass der Kanton auch in Zukunft die vom Bund geforderte Fruchtfolgefläche von total 30'000 ha ausweisen kann.

Die eng mit dem Landschaftsentwicklungskonzept verbundenen Ziffern (Gebiete mit Vorrang Landschaft, Naturschutzgebiete, Gebiete mit Vernetzungsfunktion und Ausbreitungshindernisse) blieben gegenüber dem bisherigen Richtplan praktisch unangetastet, weckten jedoch bei Teilen der landwirtschaftlichen Bevölkerung gleichwohl Bedenken über zu weitgehende Einschränkungen. Hier manifestiert sich die schwierige Situation der Landwirtschaft, die aufgrund des drohenden weiteren Abbaus des Grenzschutzes einerseits zu weiteren Rationalisierungen und Effizienzsteigerungen gezwungen ist und andererseits zahlreiche ökologische Auflagen einzuhalten hat. Namentlich bei den Gebieten mit Vernetzungsfunktionen liegen Missverständnisse vor, bieten diese doch in erster Linie mit Beiträgen einen Anreiz für die gezielte Lokalisierung ökologischer Ausgleichsflächen. Ausserhalb der Richtplanrevision waren in den letzten Jahren deshalb hin und wieder Ausweitungsbeglehen und zwar ausschliesslich von Bauern, zu konstatieren. Weil die Vernetzungsfläche neu nicht mehr auf der Basis der Landeskarte 1 : 25'000, sondern auf der parzellenscharfen amtlichen Vermessung beruht, ergeben sich einige optische Änderungen. In einer Aussprache mit dem Vorstand des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft (VTL, früher Thurgauer Bauernverband) konnte diese Differenz ausgeräumt werden.

In den vergangenen 10 bis 15 Jahren wurden über das ganz Kantonsgebiet regionale Waldpläne erlassen. Auf diese ebenfalls behördenverbindlichen Instrumente nimmt der Richtplan konkret Bezug und stellt damit die Koordination sicher. Ein neues eigenes Unterkapitel widmet sich dem Boden, dessen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt vermehrt Beachtung finden, auch wenn einzelne Stimmen dessen Aufnahme in den Richtplan als nicht notwendig erachten. Die erwähnte Bodenübersichtskarte wird bei Eingriffen in die Landschaft als Beurteilungsgrundlage beigezogen, weshalb ihre Publikation im Richtplan angezeigt ist.

Das im bisherigen Richtplan mehr unter dem Ver- und Entsorgungsaspekt betrachtete Thema Gewässer hat ebenfalls ein eigenes Unterkapitel erhalten. Damit soll insbesondere der Bedeutung der Gewässer als Lebens- und Erholungsräume für Mensch und Tier Rechnung getragen werden. Insbesondere geht es auch um den Schutz der ökologisch wertvollen Flachwasserzone des Bodensees sowie um die Renaturierung und Sicherung des Raumbedarfs für Fliessgewässer. Der Auftrag zur Erarbeitung einer Uferplanung für den Untersee und den Rhein mit Betonung der Aspekte Renaturierung, Ufernutzung, Bootsstationierung sowie verbesserte Zugänglichkeit und Freihaltung gab Anlass zu widersprüchlichen Reaktionen. Etliche Eingaben verlangten die unverzügliche Anhandnahme einer Planung für das gesamte Bodenseeufer, wogegen der Richtplan mit Blick auf die heiklen und vielfältigen Nutzungsansprüche im Uferbereich vorsieht, für den definitiven Entscheid über die Inangriffnahme einer Planung am Oberseeufer erst die Resultate am Untersee abzuwarten.

3. Verkehr

Die Forderung nach einem ressourcenschonenden und zwischen den einzelnen Verkehrsträgern koordinierten Verkehrssystem ist unbestritten. Neu wird zusätzlich zum motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr auch der Langsamverkehr explizit als dritte Säule des Verkehrs anerkannt.

Am meisten Beachtung im Rahmen dieser Revision fand die Konzeption des übergeordneten Strassennetzes. Bei der Überarbeitung des Kapitels Verkehr waren in den bisherigen Richtplan für den Kanton überaus wichtige, wenn auch umstrittene Elemente aufgenommen worden, namentlich die neue Thurtalstrasse („T14“) von Bonau bis Arbon und die Südumfahrung Kreuzlingen. Nachdem diese Strassenstücke im Jahre 2005 in der Volksabstimmung zum Netzbeschluss über die Kantonsstrassen gescheitert waren, wurden sie anlässlich der bundesrätlichen Genehmigung sistiert. Neu wurde die grundsätzliche Schwerpunktsetzung der Verkehrsführung auf der Thurtal-Aachtal-Achse akzentuiert mit der Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS). Sie wird ergänzt durch eine Nord-Süd-Verbindung aus dem Raum Amriswil in den Raum Kreuzlingen, der Oberlandstrasse (OLS). Die Südumfahrung Kreuzlingen wurde in ihrer ursprünglichen Form fallen gelassen; sie beschränkt sich jetzt im Wesentlichen auf die „Spange Bättershausen“, die auch Teil des Agglomerationsprogrammes Kreuzlingen-Konstanz ist.

Die in der öffentlichen Bekanntmachung zur Diskussion gestellten Streckenführungen verursachten eine ganze Flut von Eingaben mit einem breiten Meinungsspektrum von völliger Ablehnung neuer Strassen über zahlreiche Vorschläge zur Linienführung bis zur vorbehaltlosen Unterstützung. Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden diese Vorhaben deshalb noch einmal sehr detailliert diskutiert und überarbeitet. Insbesondere die OLS wurde sehr intensiv in einem breiten und partizipativen Prozess überarbeitet, an dem alle interessierten Kreise mitwirkten. Die nun im Richtplan als Zwischenergebnisse enthaltenen Streckenführungen weichen in wesentlichen Punkten von den Linienführungen des öffentlich bekannt gemachten Richtplan-Entwurfs ab. Die BTS verläuft nun auf verschiedenen Streckenab-

schnitten auf dem bisherigen Trasse der Kantonsstrasse, was namentlich die Zerschneidungswirkung der Landschaft stark vermindert, nicht aber die Leistungsfähigkeit und die Entlastungswirkung der Strasse. Sie soll weiterhin als Hochleistungsstrasse ohne Langsamverkehr, aber mit Gegenverkehr sowie niveaufreien Anschlüssen gebaut werden, auf der mit Tempi von maximal 80-100 km/h gefahren werden kann (HLS 80/100). Eines der zentralen Elemente bildet trotz der hohen Kosten weiterhin ein Ottenbergtunnel für die Umfahrung von Weinfeld. Hier gelang es auch nach intensiven Studien nicht, eine alternative Route im Süden zu finden, welche den Anforderungen genügt.

Die OLS ist im Sinne einer Ergänzung der BTS als Hauptverkehrsstrasse mit Mischverkehr vorgesehen, auf der mit einem maximalen Tempo von 50 (innerorts) bzw. 80 (ausserorts) km/h gefahren wird (HVS 50/80). Hier geht es zunächst in erster Linie um die Offenhaltung dieser planerischen Option mittels Reservierung des notwendigen Raumes für die Strassenachsen. Es ist vorgesehen, die OLS zu planen, den Bau dieser Strasse aber erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die Verkehrsbelastung im Raum Langrickenbach 10'000 Fahrzeuge pro Tag (DTV) dauerhaft, d.h. während mindestens zwei Jahren in Folge, überschreitet. Gegenüber heute müsste sich das Verkehrsaufkommen in diesem Raum also mehr als verdoppeln. Die Planung der OLS als Kantonsstrasse erleichtert eine landschaftsverträglichere Einbettung in die Umgebung. Das Stichbachtobel wird nun südlich umfahren und die Strasse auf diesem Streckenabschnitt weitgehend eingedeckt. Auch der Abgang zur Seestrasse östlich des Spitals Münsterlingen wird zu grossen Teilen eingedeckt werden.

Im Bereich zwischen Schönenbaumgarten und Langrickenbach verläuft die Strasse durch Gebiete mit Vorrang Landschaft und Gebiete mit Vernetzungsfunktion und steht damit im Widerspruch zu anderen Anliegen des Richtplans. Allerdings ist zu beachten, dass das Gebiet mit Vorrang Landschaft die Glaziallandschaft Langrickenbach - Bottighofen umfasst, deren Bedeutung im geomorphologischen Formenschatz, insbesondere den Wallmoränen des sog. inneren Konstanzer Standes der letzten Eiszeit besteht, weniger in der ausserordentlichen landschaftlichen Schönheit. Eine Führung der Strasse ohne Zerstörung der erwähnten Werte scheint daher nicht a priori ausgeschlossen und wird von den direkt betroffenen Gemeinden jedenfalls einer südlichen Umfahrung vorgezogen. Allerdings soll auch eine südliche Umfahrung im Rahmen des Planungsprozesses nochmals geprüft werden.

Die Bewirtschaftung grösserer Parkieranlagen kann einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrslenkung leisten. Deshalb wird neu für Anlagen ab 100 Parkplätzen in den Zentren und Agglomerationsgemeinden eine Bewirtschaftungspflicht festgesetzt, was die Bestrebungen in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung zweifellos unterstützt. Den geäusserten Bedenken wurde mit einer Erhöhung der Anzahl Parkplätze Rechnung getragen (Bekanntmachungsentwurf: 50 Parkplätze).

Beim öffentlichen Verkehr wird die Politik des Infrastrukturausbaus und der Angebotsverbesserung weitergeführt. Sowohl im Personenfernverkehr als auch im regionalen Personenverkehr sind deutliche Fahrplanverdichtungen vorgesehen. Dies liegt auf der Linie der Eingaben während der öffentlichen Bekanntmachung, die ein-

hellig den Ausbau des öffentlichen Verkehrs verlangten.

Ebenso unbestritten sind die Bedürfnisse des Langsamverkehrs, dem erstmals ein eigenes Kapitel gewidmet ist und der in erster Linie Fuss- und Wanderwege, Velorouten für den Alltags- und den Freizeitverkehr sowie Skatingrouten umfasst. Mittlerweile verfügt der Kanton namentlich für die Freizeitaktivitäten zu Fuss und zu Rad über attraktive, dichte Wegnetze. Auf der Basis eines entsprechenden Auftrages im bisherigen kantonalen Richtplan wurde eine Konzeptstudie für zusätzliche Anlegestellen am Obersee erstellt. Deren Resultate - zwei bis drei zusätzliche Anlegestellen - sind im Richtplan enthalten.

Aus Sorge vor steigenden Lärmbelastungen versucht der Kanton beim Luftverkehr insbesondere auf die Entwicklung des Flughafens Zürich Einfluss zu nehmen, was in der Bekanntmachung in vielen Eingaben unterstützt wurde. Wesentliche Belange liegen jedoch in der Kompetenz des Bundes und sind im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt geregelt. Nach entsprechenden Rückmeldungen während der Bekanntmachung wurden deshalb Formulierungen gewählt, welche Kompetenzüberschneidungen vermeiden und den gewünschten Handlungsspielraum für den Kanton trotzdem nicht einschränken.

4. Ver- und Entsorgung

Dieser eher technische Bereich führte mit Ausnahme der Energieversorgung während der öffentlichen Bekanntmachung zu keinem grossen Echo. Eine breite Palette von Anregungen in Richtung noch sparsamerem und noch nachhaltigerem Einsatz von Energie hatte gewisse Ergänzungen zur Folge, wie etwa das Bekenntnis, eine 2000-Watt-Gesellschaft für die Zeit 2050 bis 2080 anstreben zu wollen. Im Wesentlichen beruhen die Energievorgaben im Richtplan auf den Grundlagen der Thurgauer Energiepolitik, nämlich dem „Energieleitbild 2000+“ und dem „Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz“. Daher enthält der Richtplan nun eine Reihe von Planungsgrundsätzen zur verstärkten Nutzung ganz unterschiedlicher Formen von erneuerbarer Energie, von der klassischen Wasserkraftnutzung, über Holz- und Sonnenenergie bis zur Nutzung von biogenen Abfällen und von Hofdünger.

Kritische Stimmen waren betreffend Hochspannungsleitungen zu vernehmen, was im Planungsgrundsatz mündete, dass bei neuen Hochspannungsleitungen in der Regel die Erdverlegung anzustreben sei.

Beim Thema Wasser wurden die Grundwassergebiete aus der Hauptkarte entfernt und dafür eine eigene Übersichtskarte gestaltet, welche auch die Grundwasserschutzbereiche enthält und damit wertvolle Zusatzinformationen für viele raumrelevante Vorhaben anbietet.

Im Bereich Abfall wurden neue Vorgaben zu Deponiestandorten für unverschmutztes Aushubmaterial aufgenommen. Primär ist unverschmutztes Aushubmaterial auf der betreffenden Baustelle wieder zu verwenden. Aushubdeponien sollen diesen Grundsatz nicht in Frage stellen und nur subsidiär benutzt werden. Eine neue Über-

sichtskarte weist deshalb jene Gebiete aus, in denen Deponiestandorte für unver-
schmutztes Aushubmaterial grundsätzlich möglich sind.

Mit der Aufnahme eines Unterkapitels Störfälle kommt der Kanton einer Aufforde-
rung des Bundesrates anlässlich der Genehmigung des Änderungspaketes Verkehr
2006 nach. Eine neue Übersichtskarte enthält die aus Sicht der Störfallverordnung
relevanten Betriebe und Bahnstrecken. Damit besteht eine Grundlage, um bei der
Ausscheidung von Bauzonen, aber auch bei der Planung von Industrie- und Ge-
werbebetrieben das Störfallrisiko möglichst gering zu halten.

5. Weitere Raumnutzungen

Dieses Kapitel figurierte bisher unter dem Titel „Öffentliche Bauten und Anlagen“,
enthielt daneben aber auch bisher schon andere Inhalte, was mit der neuen Be-
zeichnung besser umschrieben ist. Andererseits fehlen noch verschiedene Bereiche
von öffentlichen Bauten und Anlagen, namentlich der Verwaltung, der Bildung, des
Gesundheitswesens oder der Kultur. Es ist vorgesehen, im Anschluss an diesen
Richtplan abzuklären, ob und in welchem Umfang öffentliche Bauten und Anlagen
in Zukunft richtplanmässig erfasst und dargestellt werden sollen.

Ein konfliktreiches Thema bildet seit je die Bootsstationierung und die damit ver-
bundenen Fragen. Einer grossen Nachfrage nach Bootsliegeplätzen steht die inter-
national, z.B. im Leitbild der internationalen Bodenseekonferenz (IBK) stipulierte
Beschränkung der Liegeplätze gegenüber, die im Grundsatz nicht bestritten ist. In
Anpassung an das kantonale Wassernutzungsgesetz sind die Formulierungen an
die Bedürfnisse sogenannter Flächenkonzessionierungen angepasst worden, d.h.
im Mittelpunkt steht nicht mehr die Anzahl Boote, sondern die Hafenfläche.

Die schweizerischen Fahrennden sind eine staatlich anerkannte Minderheit, seit der
Bund 1998 ein entsprechendes Rahmenabkommen des Europarates ratifiziert hat.
Damit verpflichtet sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es den Ange-
hörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiter zu
entwickeln. Der Bund fordert deshalb die Kantone auf, die notwendigen Vorkehrun-
gen zu treffen. Auf der Basis einer Bundesstudie sind im Thurgau ein Stand- und
drei Durchgangsplätze planungsrechtlich zu sichern. In einem Planungsgrundsatz
verpflichtet sich der Kanton, die Gemeinden bei der Schaffung solcher Plätze zu un-
terstützen.

IV. Zusammenfassung und Antrag

Mit dem überarbeiteten kantonalen Richtplan verfügt der Regierungsrat über ein mo-
dernes Koordinations- und Führungsinstrument mit Vorgaben zu den wesentlichen
raumrelevanten Prozessen und Fragestellungen, das sich in einer zeitgemässen attrak-
tiven Form präsentiert. Der Thurgau verfolgt mit dem neuen kantonalen Richtplan eine
Raumordnungspolitik, die eine nachhaltige und gedeihliche Entwicklung ermöglicht.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den behördenverbindlichen Inhalt des kantonalen Richtplans - bestehend aus der Richtplan-karte im Massstab 1: 50'000 sowie dem farblich hervorgehobenen Richtplantext der Kapitel Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie weitere Raumnut-zungen - zu genehmigen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrich-tigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

- Ordner kantonalen Richtplan, Stand Juni 2009